

Aktenzeichen:

4_RJ_102/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 30. April 1956

In Sachen

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 30. April 1956

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
in München vom 15. Juni 1954 wird aufgehoben.
Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des
Obersicherungsamts Nürnberg vom 7. Januar
1953 wird zurückgewiesen.

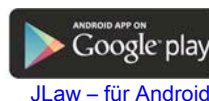
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechts-
anwalts Dr. Hübner in Bayreuth vor dem Bundes-
sozialgericht wird auf 80,-- DM festgesetzt.

V o n R e c h t s w e g e n .



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

T a t b e s t a n d :

I Die 1903 im Sudetenland geborene Klägerin war in ihrer Heimat bei der Zentralsozialversicherungsanstalt - ZSVA - Prag von 1926 bis 1934 pflichtversichert; ihre Versicherungszeiten wurden häufiger durch Krankheitszeiten, die auf einem immer wieder auftretenden Lungenleiden beruhten, unterbrochen. Insgesamt sind für die Klägerin 1286 Tage (= 185 Wochen) versicherte Arbeit und 634 Krankheitstage (= 90, bei Berücksichtigung nur der vollen Kalenderwochen = 82 Wochen) nachgewiesen.

Vom 1. Dezember 1936 an bezog die Klägerin von der ZSVA eine Invalidenpension, die ihr nach ihren Angaben bis zum Mai 1945 ausgezahlt wurde. Im Mai 1946 war die Klägerin in ihrer Heimat nochmals 19 Tage beschäftigt; sie zog dann als Vertriebene in demselben Jahre an ihren heutigen Wohnsitz Oberröslau, Krs. Wunsiedel.

Ein von der Klägerin im Dezember 1946 gestellter Antrag auf Übernahme der in ihrer Heimat gezahlten Versicherungsrente wurde von der Beklagten im Januar 1948 abgelehnt, da die Klägerin noch wenigstens ein Drittel des Vergleichslohns verdienen könne; dieser Bescheid wurde durch Zurücknahme der Berufung vor dem Obergerichtsamt rechtskräftig. Ebenso verlief ein zweites Verfahren, bei dem die Beklagte auf einen erneuten Rentenantrag im Februar 1950 einen ablehnenden Bescheid erteilt hatte.

Beiden Verfahren lagen folgende Gutachten zugrunde:

1. Gutachten des Vertrauensarztes der Beklagten Dr. Dxxxx in Wunsiedel vom 10. November 1947, der eine Erwerbsverminderung von 60 v.H. wegen cirrhotischer, teils verkalkter Oberfeldlungen tuberkulose mit Pleuraschwarte und Zwerchfellverwachsung und hochgradiger beiderseitiger Mittelohrschwerhörigkeit annahm und der Klägerin nur noch leichte Arbeit im Sitzen mit Unterbrechung zumuten zu können glaubte.

2. Gutachten des Dr. Bxxxxxxx in Marktleuthen vom 4. April 1948, der die Klägerin früher in ihrer Heimat seit 1927 behandelt hatte und über ihre dort häufig und langwierig aufgetretene Lungentuberkulose Auskunft gab; auf Grund seiner langjährigen Kenntnis der Klägerin nahm Dr. Bxxxxxxx eine derzeitige Erwerbsverminderung von 80 v.H. an.
 3. Bescheinigung des Dr. Gxxxxxxx in Altdorf vom 12. Mai 1949, der auf Grund einer Röntgendurchleuchtung einen kavernenverdächtigen Ringschatten links feststellte, den Westergreen mäßig erhöht fand und zusammenfassend zu dem Urteil kam, es liege ein alter spezifischer Prozeß vor; zur genauen Beurteilung sei eine Lungenaufnahme zu empfehlen; Dr. Gröschl hielt die Klägerin für vollständig arbeitsunfähig und laufend um 70 v.H. erwerbsvermindert.
 4. Bescheinigung des Dr. Hxxxxxx in Oberröslau vom 27. Juli 1949, der unter Hinweis auf den Röntgenbefund Dr. Gxxxxxxx ebenfalls eine Erwerbsverminderung von 70 v.H. annahm.
 5. Gutachten des Vertrauensarztes der Beklagten Dr. Kxxxxxx in Wunsiedel vom 22. September 1949, der nach Röntgendurchleuchtung als Diagnose eine zum Stillstand gekommene, produktiv cirrhotische Lungentuberkulose links und leichte Schwerhörigkeit erhob, eine Blutsenkungsgeschwindigkeit von 2 mm feststellte, die Klägerin zu allen leichten Arbeiten im Hause für fähig hielt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) auf 50 v.H. schätzte.
 6. Gutachten des Sitzungsarztes des Oberversicherungsamts in Nürnberg Dr.med.habil. Wxxxxxx vom 16. Januar 1951, der unter Zugrundelegung der in den Akten befindlichen Lungenbefunde die Tuberkulose als verkalkt und ausgeheilt bezeichnete, am Untersuchungstag nur einen geringen Lungenbefund feststellte und eine neue Aktivierung der Tuberkulose für unwahrscheinlich hielt; die Erwerbsverminderung schätzte Dr. Wxxxxxx auf weniger als 50 v.H.
- II Im März 1951 beantragte die Klägerin unter gleichzeitiger Zahlung von 52 freiwilligen Wochenbeiträgen für die Jahre



1949/50 erneut die Invalidenrente. Dr. lxxxx stellte unter Benutzung der Befunde der Tuberkulosefürsorgestelle und auf Grund eigener Begutachtung am 25. Juni 1951 fest, daß die produktiv cirrhotische Lungentuberkulose bei der Klägerin aktiv geworden sei; er hielt die Klägerin für völlig erwerbsunfähig, und zwar seit dem 19. Januar 1951, da an diesem Tage erstmals eine beschleunigte Blutsenkungsgeschwindigkeit - 50 mm - als erstes Aktivitätszeichen festgestellt worden sei.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab, da die Wartezeit nicht erfüllt sei. Das Oberversicherungsamt in Nürnberg wies die Berufung der Klägerin gegen diesen Bescheid zurück; es teilte hinsichtlich der Wartezeit die Auffassung der Beklagten. Auf die hiergegen eingelegte Berufung hob das Bayerische Landessozialgericht in München, auf das die Sache nach § 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes übergegangen war, durch Urteil vom 15. Juni 1954 das Urteil des Oberversicherungsamts in Nürnberg und den angefochtenen Bescheid auf und verurteilte die Beklagte kostenpflichtig zur Zahlung der Invalidenrente an die Klägerin vom 1. April 1951 ab. Zur Begründung führt das angefochtene Urteil im wesentlichen folgendes aus:

Auf den vorliegenden Fall sei nach § 20 Abs. 3 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) noch das Bayerische Flüchtlingsrentengesetz (FlüRG) vom 3. Dezember 1947 (GVBl. S. 215) anzuwenden, soweit Leistungen für die Zeit vor dem 1. April 1952 zu gewähren seien. Die nach dessen Vorschriften vorzunehmende erneute Prüfung nach deutschem Recht führe über § 115 Abs. 2 des Ausbaugesetzes zu einer Anrechnung der Krankheitszeiten auf die Wartezeit, die damit erfüllt sei. Dem stehe auch § 31 Abs. 1 der Sudetenverordnung (SudVO) vom 27. Juni 1940 (RGBl. I S. 957) nicht entgegen, da diese Bestimmung auf die Klägerin, die am Stichtag, dem 1. Oktober 1938, eine Invalidenpension bezogen habe, nicht angewandt werden könne.

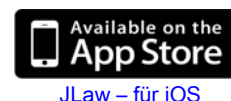
Eine unter Zugrundelegung dieser Auffassung ergehende Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Rente vom 1. April



1951 bewirke nach Ansicht des Landessozialgerichts weiter, daß am 1. April 1952 eine Leistung bereits rechtskräftig festgestellt sei. Selbst wenn daher, entgegen der Ansicht des angefochtenen Urteils, § 4 Abs. 1 Nr. 2 FremdRG die Anrechnung von Krankheitszeiten als Ersatzzeiten auf die Wartezeit nicht zulasse, bestehe der einmal festgestellte Rentenanspruch auch über den 1. April 1952 hinaus nach § 17 Abs. 6 FremdRG fort. Das Landessozialgericht verweist zur weiteren Stütze seiner Auffassung, daß die Anwartschaft zu dem Zustand erfüllter Wartezeit zu übernehmen sei, auf die Grundsätzliche Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts Nr. 93 vom 7. Mai 1952 (Bay.Amtsbl. 53 S. B 129), die den gleichen Rechtsgedanken für einen analogen Sachverhalt entwickelt habe.

Das Landessozialgericht vertritt sodann die Auffassung, daß die Klägerin entgegen dem rechtskräftig gewordenen Bescheid vom 2. Februar 1950 schon im Jahre 1949 wieder invalide geworden sei; diese Ansicht begründet es damit, daß zwar für ein Bestehen der Invalidität vor 1949 "jegliche Anhaltspunkte" fehlten, daß jedoch für das Jahr 1949 Dr. Gxxxxxx - ebenso auch Dr. Hxxxxxx - die MdE. der Klägerin überzeugend auf 70 v.H. geschätzt hätten. Die entgegengesetzte Auffassung des Dr. Kxxxxxx sei demgegenüber schon deshalb nicht zutreffend, weil dieses Gutachten seine Schätzung darauf gestützt habe, daß die Klägerin noch zu allen leichten Arbeiten im Haushalt fähig sei; derartige Tätigkeiten erlaubten jedoch auf dem allgemeinen Arbeitsfeld keinen Wettbewerb mehr. Auch aus der spätestens im Jahre 1951 eingetretenen ganz entscheidenden Verschlimmerung des Befundes der Klägerin sei zu schließen, wie labil ihr Zustand in Wirklichkeit gewesen wäre. Falls die Klägerin 1949 einen Arbeitsversuch gemacht hätte, würde dieser unzweifelhaft zur völligen Arbeitsunfähigkeit geführt haben; auch hieraus ergebe sich für das Jahr 1949 das Vorliegen von Invalidität.

Das Landessozialgericht kommt daher über § 4 Abs. 2 Sozialversicherungsanpassungsgesetz (SVAG) dazu, die An-



wartschaft der Klägerin als erhalten anzusehen und ihr dementsprechend die begehrte Rente zuzusprechen. Das Landessozialgericht hat die Revision gegen sein Urteil ausdrücklich zugelassen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 1. Oktober 1954 zugestellte Urteil am 27. Oktober 1954 Revision eingelegt und diese am 24. November 1954 begründet. Sie vertritt die Auffassung, daß § 31 Abs. 1 SudVO auf den vorliegenden Fall anzuwenden sei; demnach müßten die nach tschechischem Recht nicht als Ersatzzeiten anrechenbaren Krankheitszeiten bei der Berechnung der Wartezeit unberücksichtigt bleiben, so daß die Wartezeit nicht erfüllt sei. Die Grundsätzliche Entscheidung Nr. 93 betreffe den nicht als analog anzusehenden Fall des § 1263a Reichsversicherungsordnung (RVO).

Auch wenn man der Rechtsauffassung des Landessozialgerichts folge, fehle es jedoch an der Erhaltung der Anwartschaft. Die Beklagte rügt insoweit, daß das Landessozialgericht bei der Feststellung, die Klägerin sei 1949 bereits invalide gewesen, die zulässigen Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung wesentlich überschritten habe. Bei dem noch nach "altem Recht" zu entscheidenden Fall hätten sämtliche Ärzte bis zum Jahre 1949 keinen aktiven Lungenprozeß feststellen können. Erst seit 1951 sei es zu einer neuen Aktivierung und damit zum Eintritt der Invalidität gekommen. Das Landessozialgericht hätte bei den widersprechenden Befunden zumindest ein Obergutachten einholen müssen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen, hilfsweise,

das Urteil des Landessozialgerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Ausführungen sind von ihr nicht gemacht worden.



Entscheidungsgründe

Die Revision ist vom Landessozialgericht ausdrücklich zugelassen und damit statthaft.

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden und enthält einen bestimmten Antrag; sie ist daher zulässig.

- I Die Beklagte rügt als wesentlichen Mangel des Verfahrens die Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien Beweiswürdigung und die ungenügende Sachaufklärung durch Unterlassen der Einholung eines weiteren Gutachtens. Diese Rüge ist schlüssig und substantiiert vorgetragen; sie ist auch begründet.

Nach der vom Landessozialgericht vertretenen Rechtsauffassung, die die Wartezeit als erfüllt ansieht, kommt es für den Anspruch der Klägerin entscheidend darauf an, ob ihre Anwartschaft als erhalten angesehen werden kann. Dies wäre nach § 4 Abs. 2 SVAG nur dann der Fall, wenn die Klägerin nicht erst im Jahre 1951 - wie in den früheren Verfahren angenommen -, sondern bereits im Jahre 1949 invalide geworden wäre.

Mit dem Landessozialgericht ist davon auszugehen, daß es zulässig ist, abweichend von den vorhergehenden Verfahren im vorliegenden Verfahren einen anderen, insbesondere auch einen früheren Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität festzustellen, da die bindende Wirkung jener Entscheidungen sich nur auf die Ablehnung des Leistungsanspruchs bezog.

Jedoch hätte eine derartige - immerhin ungewöhnliche - Abweichung von den bisherigen Feststellungen des Landessozialgericht veranlassen müssen, bei seiner Würdigung besonders eingehend und vorsichtig zu verfahren. Das Landessozialgericht hat selbst festgestellt, daß die Erkrankungen der Klägerin seit Jahrzehnten stets durch das nämliche Lungenleiden verursacht sind. Aus den gesamten Aktenunterlagen und den vorliegenden Gutachten kann also der Schluß gezogen werden - und auch diesen Schluß hat das Landessozialgericht nach seinen Ausführungen im angefochtenen Urteil ziehen wollen und gezogen -, daß der Zustand der Klägerin, solange ihr Lungenleiden



- 8 -

inaktiv war, Invalidität nicht bedingte, daß dagegen Invalidität vorlag, sobald das Leiden sich durch das Aufleben der Aktivität wesentlich verschlimmerte.

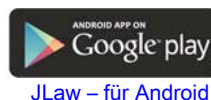
Der von Dr. Gxxxxxxx in seinem Zeugnis vom 12. Mai 1949 erhobene Befund, dem das Landessozialgericht in seiner Würdigung entscheidendes Gewicht beilegt, deutet in dieser Hinsicht nur auf gewisse Merkmale hin, die den Verdacht eines Wiederaktivwerdens des Lungenleidens begründen könnten. Dieser Verdacht hat sich jedoch in den Jahren 1949 bis Anfang 1951 in mehreren weiteren Untersuchungen nicht als begründet erwiesen. Die vom Landessozialgericht zur Stütze seiner Beweiswürdigung noch weiter angestellten Erwägungen, daß sich Invalidität im Jahre 1949 auch daraus schließen lasse, daß spätestens 1951 - wahrscheinlich sogar schon früher - eine ganz entscheidende Verschlimmerung des Befindens der Klägerin eingetreten sei, die für die Labilität des Zustandes der Klägerin spreche, zeigt eine Verkennung der Verschiedenheiten einer aktiven und inaktiven Lungenerkrankung, die die Grenze der als zulässig anzusehenden freien Beweiswürdigung erheblich überschreitet.

Auch die letzte Erwägung, der Zustand der Klägerin hätte sich jedenfalls dann, wenn sie 1949 die gesetzliche Mindestverdienstgrenze habe erarbeiten wollen, schon früher bis zum Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit verschlimmert, ist durch das Wort "zweifellos" allein keinesfalls ausreichend begründet. Wenn das Landessozialgericht unter diesen Umständen glaubte, der in den Vorverfahren zu Tage getretenen und auch von der Klägerin selbst durch Zurücknahme ihrer beiden Berufungen gewürdigten Auffassung sowie den ausführlichen Gutachten nicht folgen zu können, durfte es sich nicht allein mit den von ihm angeführten kurzen Befundattesten begnügen, sondern mußte den Zustand der Klägerin durch ein weiteres Gutachten abschließend klären; dies gilt um so mehr, als das Landessozialgericht auf der anderen Seite jede Begründung für seine Annahme, die Invalidität sei vor dem Jahr 1949 noch nicht wieder eingetreten, vermissen läßt. Die Unterlassung dieser Aufklärungen stellt einen Mangel des Verfahrens dar, auf dem das Urteil auch beruht.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.

- II Einer Zurückweisung an das Landessozialgericht mit dem Ziele anderweitiger Feststellung des Zeitpunktes des Eintritts der Invalidität bei der Klägerin bedurfte es jedoch nicht, da entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils die Wartezeit von der Klägerin nicht als erfüllt angesehen werden kann, so daß es auf eine Klärung der Frage, ob die Anwartschaft erhalten ist, nicht mehr ankommt.

Mit dem Landessozialgericht ist nach dessen insoweit zugrundezulegenden Feststellungen davon auszugehen, daß die von der Klägerin geleisteten Beiträge allein zur Erfüllung der Wartezeit nicht ausreichen, daß die Wartezeit jedoch unter Einrechnung der von der Klägerin in ihrer sudetendeutschen Heimat verbrachten, zwischen ihren Beitragszeiten liegenden Krankheitszeiten als Ersatzzeiten erfüllt wäre.

Die Klägerin fällt unter den Kreis der im § 1 Abs. 2 Nr. 2 FremdRG aufgezählten Personen; auf sie sind daher die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

Das FremdRG schreibt im § 20 Abs. 3 für "schwebende Fälle" die Anwendung der durch Abs. 2 a.a.O. aufgehobenen Bestimmungen weiterhin vor, soweit es sich um die Gewährung von Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des FremdRG handelt. Da der von der Klägerin mit der vorliegenden Klage verfolgte Anspruch bereits im Jahre 1951 durch Antragstellung geltend gemacht war, handelt es sich um einen schwebenden Fall im Sinne des § 20 Abs. 3, so daß auf die Klägerin - jedenfalls für die Zeit bis zum 31. März 1952 - das Bayerische FlüRG vom 3. Dezember 1947 (Bayer. GVBl. S. 215 - FlüRG -) anzuwenden ist, da sie dem im § 1 dieses Gesetzes festgelegten Kreis der "Flüchtlinge" angehört.

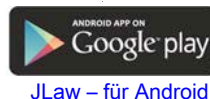
Nach diesem § 1 konnten die Flüchtlinge, die Ansprüche gegen nicht mehr vorhandene oder nicht erreichbare Sozialversicherungsträger hatten, diese Ansprüche im



Land ihres Wohnorts geltend machen, falls (§ 2 Abs. 1) die Anwartschaft erhalten und die Wartezeit erfüllt war, wobei nach Abs. 2 a.a.O. die Vorschriften der deutschen Sozialversicherung galten, ebenso wie diese über § 5 Abs. 1 auf Art, Umfang, Höhe usw. der Leistungen anzuwenden waren. Beiträge, die an einen ausländischen Versicherungsträger geleistet sind, wurden nur dann den an deutsche Versicherungsträger geleisteten Beiträgen gleichgesetzt, wenn durch Staatsverträge Gegenseitigkeit verbürgt ist bzw. war. Für die von der Klägerin an den ehemaligen tschechoslowakischen Versicherungsträger geleisteten Beiträge war diese Gegenseitigkeit verbürgt durch Art. 7 Absätze 1 und 2 des "Abkommens zwischen dem Deutschen Reich ... und der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren ... über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Deutsche Reich" vom 14. März 1940 (RGBl. II S. 107). Der Klägerin stand demnach nach dem FlÜRG bei Vorliegen der Invalidität die Invalidenrente zu, wenn nach den Bestimmungen der deutschen Sozialversicherung ihre Wartezeit erfüllt und ihre Anwartschaft erhalten war.

Zu den hiernach anzuwendenden Vorschriften der deutschen Sozialversicherung gehören zunächst die allgemein gültigen Bestimmungen der RVO. Diese Bestimmungen führen, wie das angefochtene Urteil insoweit im einzelnen zutreffend ausführt, über § 1279 RVO (alt) in der Fassung vom 16. April 1924 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Ausbaugesetzes zu einer Anrechnung der Krankfeierzeiten als Ersatzzeiten auf die Wartezeit, falls nicht besondere Vorschriften der deutschen Sozialversicherung anzuwenden sind, die für Fälle der vorliegenden Art eine abweichende Regelung vorschreiben.

In dieser Beziehung kommen hier einzig diejenigen Vorschriften in Frage, die die Umgliederung der Sozialversicherung im sudetendeutschen Raume regelten, insbesondere das Abkommen vom 14. März 1940 (RGBl. II S. 107 - "Abkommen") und die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem



Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 17. Juni 1940 (RGBl. I S. 957 - SudVO -).

Diese Bestimmungen gehören, wie das angefochtene Urteil einräumt, zu den Vorschriften der deutschen Sozialversicherung; sie sind als solche wirksam zustande gekommen und bisher nicht außer Kraft gesetzt worden; sie bilden auch heute noch für die in Frage kommenden Personen in vielfacher Beziehung die Grundlage ihrer sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche (§ 3 Abs. 1 FremdRG); das Anwendungsgebiet der SudVO ist sogar durch § 3 Abs. 2 FremdRG über seinen ursprünglichen Bereich hinaus noch erweitert worden. Daß einzelne Bestimmungen jener Vorschriften durch spätere Regelungen überholt und gegenstandslos geworden sind, trifft zu, vermag jedoch nichts daran zu ändern, daß die Vorschriften im übrigen auch heute noch als solche der deutschen Sozialversicherung anzusehen und anzuwenden sind.

Soweit das angefochtene Urteil einen Gegensatz und einen verschiedenen Zweck zwischen dem Abkommen vom 25. April 1940 und der SudVO glaubt feststellen zu können, vermag der Senat diesen Überlegungen nicht zu folgen. Beide Vorschriften verfolgen vielmehr einen durchaus einheitlichen Zweck. In dem hier maßgeblichen Abschnitt II des Abkommens wird grundsätzlich insbesondere die Fürsorge für einen Versicherten, der am 1. Januar 1940 in den dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten gewohnt hat, auf die Träger der reichsdeutschen Sozialversicherung übernommen. Dies gilt sowohl für bereits festgestellte Leistungen (Art. 5) wie für spätere Versicherungsfälle (Art. 7) dieses Personenkreises. Da das Abkommen nach Lage der Dinge damals davon ausgehen mußte, daß bei diesen zukünftig eintretenden Versicherungsfällen der Versicherte anschließend an seine bei ehemaligen tschechoslowakischen Versicherungsträgern zurückgelegten Versicherungszeiten noch weiterhin bei dem deutschen Versicherungsträger versichert war, erklärt sich auch der Wortlaut des Art. 7.

§ 3 der SudVO grenzt entsprechend Art. 3 Abs. 1 des Abkommens klar ab, daß für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Oktober 1938 eingetreten waren, grundsätzlich das bisherige Recht weiter galt, während für die späteren Versicherungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



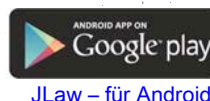
[JLaw – für iOS](#)

fälle die reichsgesetzlichen Vorschriften, damit aber auch die jeweils in Frage kommenden Vorschriften der SudVO anzuwenden sind. Dabei sah weder das Abkommen noch die SudVO eine andere Behandlung derjenigen nach dem Stichtag eintretenden neuen Versicherungsfälle vor, die die Besonderheit aufwiesen, daß die in Frage kommenden Berechtigten zum Stichtag mit einer bereits festgestellten Leistung - also in der Invalidenversicherung als Rentner - übernommen wurden, bei denen daher erst nach Wegfall der jene Leistung bedingenden Verhältnisse ein neuer Versicherungsfall eintreten konnte. Für alle neuen Versicherungsfälle, auch für die eben gekennzeichneten, gilt vielmehr uningeschränkt § 30 SudVO und damit nicht nur, wie das Landessozialgericht annimmt, dessen Absatz 3, sondern auch dessen Absatz 1. Diese letztgenannte Bestimmung läßt jedoch die Anrechnung von früheren Krankheitszeiten als Ersatzzeiten auf die Wartezeit nicht zu, da sie ausdrücklich die Anrechenbarkeit auf die nach dem bisherigen Recht anrechenbaren Beitragszeiten beschränkt. Durch diese für die sudetendeutschen Gebiete geltende Sondervorschrift wird daher die Anwendbarkeit des § 1219 RVO (alt) für die ihr unterworfenen Berechtigten ausgeschlossen.

Das Landessozialgericht begründet seine entgegenstehende Auffassung insbesondere damit, daß die Klägerin im Sinne des § 2 FlüRG einen Anspruch, nämlich eine wartezeitgedeckte Anwartschaft aus ihren 185 zur ZSVA geleisteten Beiträgen gehabt habe und dieser Anspruch in seiner Gesamtheit durch das FlüRG habe übergeleitet werden sollen. Das sei nur möglich, wenn auch das deutsche Ersatzzeitenrecht gelte.

Es mag dahingestellt bleiben, ob dieser Begründung - jedenfalls in der vom Landessozialgericht gegebenen allgemeinen Form - gefolgt werden könnte; im vorliegenden Fall braucht darauf nicht eingegangen zu werden, da bereits der Ausgangspunkt jener Erwägungen unzutreffend erscheint.

Auch wenn man davon ausgeht, daß durch das FlüRG der sichere Übergang eines einem Berechtigten bisher zustehenden Anspruchs gegen einen Versicherungsträger seiner neuen Heimat gewährleistet werden sollte, so kann dabei doch stets nur an die Erhaltung derjenigen Ansprüche gedacht sein, die dem Berech-



tigten vor seiner Vertreibung tatsächlich zugestanden hatten. Allen Berechtigten, die dem Abkommen und der SudVO unterworfen waren, standen jedoch Ansprüche für nach dem 30. September 1938 eintretende Versicherungsfälle nicht mehr gegen die ZSVA, sondern einzig gegen ihren damals zuständigen reichsdeutschen Versicherungsträger zu, und zwar nur im Rahmen der genannten Vorschriften.

Die Klägerin hatte daher schon mit dem Inkrafttreten jener Übergangsvorschriften für das Sudetenland ihre "wartezeitgedeckte Anwartschaft" verloren; daraus, daß ihr nach Art. 5 Abs. 1 des Abkommens damals eine Rentenleistung gezahlt wurde, läßt sich kein gegenteiliger Schluß ziehen, da diese Bestimmung - ohne Berücksichtigung der reichsdeutschen Vorschriften im einzelnen - nur den jeweiligen Versicherungsstand wahren sollte.

Dafür, daß mit dem FlÜRG beabsichtigt war, die Berechtigten in Fällen wie dem vorliegenden besser zu stellen, als sie in ihrer Heimat bei der Anwendung der für sie geltenden Vorschriften gestanden hätten, ist weder aus dem Gesetz selbst etwas zu entnehmen, noch aus seinem Zwecke zu schließen.

Das tschechoslowakische Rentenversicherungsrecht der in Frage kommenden Zeit verlangte nur 100 Beitragswochen als Wartezeit; dies führte als Ausgleich zu der Übergangsregelung des § 31 Abs. 3 SudVO. Wie der vorliegende Fall zeigt, hat jene Übergangsbestimmung allerdings offenbar nicht berücksichtigt, daß Versicherte mit nach tschechoslowakischem Recht ausreichender Wartezeit, die am 1. Oktober 1938 Rentner waren, nicht in allen Fällen zwischen dem Fortfall der jene Rente bedingenden Invalidität und dem erneuten Eintritt der Invalidität nach dem 30. September 1941 in der Lage waren, die erforderlichen weiteren Beiträge zur Erreichung der Wartezeit nach den deutschen Vorschriften zu leisten. In diesen seltenen Fällen mag - wie das angefochtene Urteil näher ausführt - eine gewisse Unbilligkeit zu erblicken sein; dem Richter ist es jedoch verwehrt, die insoweit eindeutigen und nicht irgendwie abweichend auslegbaren Bestimmungen des § 31 SudVO über ihren klaren Wortlaut hinaus zu ergänzen.



Es ergibt sich demnach, daß der Klägerin nach den Vorschriften des FlÜRG kein Rentenanspruch zusteht.

III § 20 Abs. 3 FremdRG beschränkt die Anwendung des FlÜRG auf diejenigen schwebenden, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Fälle, in denen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des FremdRG Leistungen zu gewähren sind; wie sich aus der Fassung der Bestimmung: " ... soweit ... " ergibt, erstreckt sich diese Anwendbarkeit auch nur auf die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des FremdRG zu gewährenden Leistungen, während für die Zeit nach dem Inkrafttreten des FremdRG bei schwebenden Fällen stets allein dieses Gesetz anzuwenden ist.

Die im § 17 Abs. 6 FremdRG vorgesehene Übergangsregelung würde entgegen der Auffassung des Landessozialgerichts die Anwendung des FremdRG für die Zeit nach seinem Inkrafttreten auch dann nicht ausschließen, wenn die Beklagte nach dem FlÜRG für die vorhergehende Zeit rückwirkend zur Rentenzahlung verurteilt worden wäre. Als Sonderregelung ist § 17 Abs. 6 FremdRG eng auszulegen; ihrem Wortlaut nach will diese Bestimmung nur für diejenigen Berechtigten, für die im Zeitpunkt des Stichtages von den Versicherungsträgern bereits rechtskräftig günstigere Leistungen festgesetzt waren als sie nach den neuen Vorschriften zulässig gewesen wären, den bisherigen Besitzstand wahren. Eine ausweitende Anwendung dieser Vorschrift auch auf Fälle, in denen zum maßgeblichen Stichtag der Versicherungsträger sich dem Berechtigten gegenüber noch nicht bindend zu höheren Leistungen verpflichtet hatte, läßt sich mit der eindeutigen Fassung der Bestimmung nicht vereinbaren, sie würde darüber hinaus auch dem Sinn jener Übergangsvorschrift widersprechen.

Für Leistungen, die für die Zeit nach dem Inkrafttreten des FremdRG von der Klägerin gefordert werden, ist somit entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils das FremdRG unmittelbar anzuwenden.

Diese Anwendung führt jedoch ebenfalls nicht dazu, der Klägerin die begehrte Invalidenrente zuzusprechen.



Anders als in der Regelung der FlüRG hat das FremdRG in seinem § 3 Abs. 1 ausdrücklich die Geltung der Vorschriften über die Einführung des deutschen Sozialversicherungsrechts in den vorübergehend nach dem 31. Dezember 1937 in das deutsche Reich eingegliederten Gebieten vorgeschrieben, soweit diese Bestimmungen sich u.a. auf die Voraussetzungen von Leistungsansprüchen und Rentenanwartschaften beziehen. Damit sind auch die in Frage kommenden Vorschriften des Abkommens und der SudVO, - deren Anwendungsbereich im § 3 Abs. 2 FremdRG sogar noch erweitert wird -, ausdrücklich insoweit zum im Bundesgebiet gültigen Recht erklärt worden. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 FremdRG dürfen Ersatzzeiten im Rahmen der in Satz 1 a.a.O. vorgeschriebenen Anrechnung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie nach Bundesrecht anrechenbar wären. Da, wie dies bereits in anderem Zusammenhang oben näher ausgeführt ist, § 31 Abs. 1 SudVO eine Anrechnung der Krankfeierzeiten der Klägerin als Ersatzzeiten auf ihre Wartezeiten nicht gestattet, ist nach dieser Bestimmung i.V. mit §§ 4 Abs. 1 und 3 Abs. 3 FremdRG auch nach dem Inkrafttreten des FremdRG die Wartezeit der Klägerin nicht als erfüllt anzusehen; die Klägerin konnte daher auch für diese Zeit mit ihrem Rentanspruch nicht durchdringen.

Das Urteil des Berufungsgerichts mußte somit aufgehoben und das Urteil des Obergerichts Nürnberg wiederhergestellt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, die Festsetzung der Gebühr für die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts auf § 196 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)